OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604927/24/MS

Datum:
Linz, 20. Oktober 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des J L W, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. T B, W, gegen das im Wege des Service-Center-CBE der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erlassene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 14. September 2021, GZ: BHRO/920130014487/20, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass die verletzte Rechtsvorschrift „§ 52 lit. a Z. 10a StVO, BGBl. Nr. 159/1960, idF BGBl. I Nr. 37/2019“ und die Strafnorm „§ 99 Abs. 2e StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 39/2013“ zu lauten hat, insoweit stattgegeben, als die Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 48 Stunden herabgesetzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Der Kostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde wird auf 15 Euro herabgesetzt.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14. September 2021, GZ: BHRO/920130014487/20, wurde über Herrn J L W (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung des § 52 lit. a Z. 10a StVO auf der Grundlage des § 99 Abs. 2e StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 245 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage 20 Stunden) verhängt und dem Beschwerdeführer zur Last gelegt, er habe am 24. Oktober 2019 um 00.34 Uhr mit dem Fahrzeug Pkw, Kennzeichen: X (SK) in Asten auf der A1 bei Strkm 159,800 in Fahrtrichtung Wien außerhalb eines Ortsgebietes, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 52 km/h überschritten, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu dessen Gunsten abgezogen worden war.

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die am 12. Oktober 2021 verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird, der vorliegenden Beschwerde Folge zu geben und dementsprechend das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos zu beheben bzw. in eventu eine mündliche Verhandlung anzuberaumen bzw. die Rechtssache an die belangte Behörde zur neuerlichen Beschlussfassung zurückzuverweisen.

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2021 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass seitens der belangten Behörde keine Beschwerdevorentscheidung erfolgen wird, da in der Beschwerde keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht werden, welche nicht schon im Straferkenntnis vom 14. September 2021 berücksichtigt wurden.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, durch die Beischaffung der Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie vom

14. August 2015, GZ: BMVIT-138.007/0002-IV/ST5/2015, der Messdaten von den meteorologischen, autobahnnahen Stationen der ASFINAG für den ggst. Bereich sowie die Einholung einer Stellungnahme eines Amtssachverständigen aus dem Bereich Luftgüteüberwachung. Diese ergänzenden Unterlagen wurden den Parteien zur Wahrung des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht und ihnen die Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt. Weiters durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 12. Oktober 2022, zu der der Amtssachverständige beigezogen wurde. An der Verhandlung nahmen der Beschwerdeführer und sein Rechtsvertreter teil. Die belangte Behörde blieb der Verhandlung entschuldigt fern.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Der Beschwerdeführer lenkte am 24. Oktober 2019 um 00.34 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen X (Slowakei) auf der A1 bei Strkm. 159,800 in Fahrtrichtung Wien.
Der Tatort liegt außerhalb eines Ortsgebietes.
Die gefahrene Geschwindigkeit betrug nach Abzug der Messtoleranz 112 km/h.
Die Messung erfolgte mittels stationärem Radar mit der Nummer 3073 der Marke MUVR 6FA.
Zur fraglichen Zeit betrug die kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit 60 km/h.

Für die A1 liegt eine auf der Grundlage des § 43 Abs. 1 und § 44c StVO erlassene Verordnung vor, die in Punkt 5 auf vorherrschenden Nebel Bezug nimmt und dort abhängig von der jeweiligen Sichtweite die erlaubte Höchstgeschwindigkeit definiert. Eine Differenzierung nach Nebelart (Boden- oder Hochnebel) wird in der Verordnung nicht vorgenommen.

Die Sichtweite betrug am fraglichen Ort zur fraglichen Zeit 86 m.

Dass der Beschwerdeführer den oben angeführten Pkw zur fraglichen Zeit am fraglichen Ort mit der festgestellten Geschwindigkeit gelenkt hat, wird in der Beschwerde nicht in Abrede gestellt und steht somit zweifelsfrei fest. Ebenso wurde zugestanden, dass die auf der Überkopfanzeige angezeigte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h nicht eingehalten wurde, sondern überschritten wurde, was mit dem Umstand begründet wurde, dass an der Vorfallsörtlichkeit entgegen der Anzeige kein Nebel gewesen war.

Dass der Beschwerdeführer die angezeigte zulässige Höchstgeschwindigkeit um 52 km/h überschritten hatte, ergibt sich aufgrund des Ergebnisses der Geschwindigkeitsmessung. Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (z. B. VwGH 27. Februar 1992, 92/02/0097, 5. Juni 1991, 91/18/0041 uvm.) handelt es sich bei Radarmessungen um ein absolut taugliches Beweismittel zur Feststellung von Fahrgeschwindigkeiten.

Dass die Sichtweite zur fraglichen Zeit 86 m betragen hat, ergibt sich aus den von der ASFINAG übermittelten meteorologischen Daten und aus der Stellungnahme des Amtssachverständigen.
Dass zur fraglichen Zeit am fraglichen Ort eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h verordnet war, ergibt sich aus dem im Behördenakt einliegenden Schaltbild sowie aus der Stellungnahme der ASFINAG vom 1. Juli 2021, wonach am 24. Oktober 2019 zwischen 00.17 Uhr und 01.32 Uhr eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h aktiviert war. Der Aktivierungsgrund „Nebel“ wurde auf der Überkopfanzeige angezeigt, wie das aus dem im Behördenakt einliegenden Foto sowie aus dem Schaltprotokoll der Polizei dargestellt ist.

Dass das Schaltbild zur vorgeworfenen Tatörtlichkeit in örtlichem Zusammenhang steht, ergibt sich aus der dort angeführten Kilometerangabe „160,067“. Diese lag somit, in Fahrtrichtung gesehen, vor dem Messpunkt.

Zur Frage, ob am fraglichen Ort zur fraglichen Zeit Nebel herrschte, wurden die Messdaten der ASFINAG beigebracht und ergibt sich aus der Auflistung, dass im Bereich des Sensors bei Strkm 157,712 zur fraglichen Zeit eine Sichtweite von 86 m vorhanden war und zeigte die Verkehrsüberwachungsanlage, die bei Strkm 160,060 situiert ist, die Anzeige „60“ und die Anzeige „Nebel“ an. Die Vorfallsörtlichkeit war bei Strkm 159,8 und somit in Fahrtrichtung des Beschwerdeführers gesehen nach dem Sensor, der die Messdaten lieferte und vor der Überkopfanzeige mit der Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 60 km/h und der Anzeige „Nebel“. Somit liegt zwischen der Tatörtlichkeit, dem Anbringungsort des Sensors und der Überkopfanzeige ein örtliches Naheverhältnis vor.
Zur eben dieser Frage, ob zum fraglichen Zeitpunkt am fraglichen Ort Nebel vorherrschte, brachte der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, dass in ganz Oberösterreich während seines Weges auf der A1 die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 60 km/h beschränkt war und die Anzeige Nebel aufleuchtete. Tatsächlich sei auch im Seengebiet Nebel gewesen, am fraglichen Ort jedoch nicht mehr und habe es auch in Niederösterreich, der fragliche Ort liege nur etwa 4 km von der Landesgrenze entfernt, keine Einschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit gegeben. Er habe das vor ihm fahrende Fahrzeug, bzw. dessen Rücklichter auf eine große Entfernung von etwa einen Kilometer wahrnehmen können. Auch könne sein Beifahrer bezeugen, dass zur fraglichen Zeit am fraglichen Ort kein Nebel geherrscht habe.

Zum Vorbringen, auf dem im Behördenakt einliegenden Foto, das den Beschwerdeführer als Lenker des fraglichen Fahrzeuges zeigt, sei ersichtlich, dass kein Nebel vorhanden war, ist festzuhalten, dass das Foto aufgrund seiner Qualität weder geeignet ist, nachzuweisen, dass kein Nebel herrschte, noch dass Nebel herrschte.

Zur selben Frage wurde dem Verfahren ein Amtssachverständiger aus dem Bereich der Luftraumüberwachung beigezogen und diesem die Messdaten des bei Strkm 157,712 angebrachten Sensors zur Verfügung gestellt und kam dieser, auch unter Einbeziehung der Messdaten der meteorologischen Sensoren der Messstelle Linz-Hörsching (Austrocontrol) und Enns-Kristein (Luftgüteüberwachung), dass zur fraglichen Zeit am fraglichen Ort Nebel mit einer Sichtweite von 86 m gegeben war und konnte der Amtssachverständige in der mündlichen Verhandlung, nicht zuletzt basierend auf den von ihm zusätzlich herangezogenen Messstellen bzw. von diesen gemessene Daten, auch einen Sensorfehler ausschließen.
Während somit der Amtssachverständige festgestellt hat, dass zur fraglichen Zeit am fraglichen Ort Nebel mit einer Sichtweite von 86 m herrschte, bringt der Beschwerdeführer vor, es habe keine Einschränkung der Sichtverhältnisse gegeben und habe er die Rücklichter eines etwa einen Kilometer vor ihm fahrenden Fahrzeuges erkennen können. Auch sein Beifahrer habe keinen Nebel wahrgenommen und könne dieser diesen Umstand auch bezeugen.
Vorerst ist festzuhalten, dass die Ausführungen des Amtssachverständigen schlüssig und nachvollziehbar sind, er führte gestützt auf zwei weitere Messstellen, wobei diejenige in Enns-Kristein im unmittelbaren Nahbereich zur fraglichen Örtlichkeit gelegen ist, glaubhaft aus, dass eine Inversionswetterlage bestanden habe und aufgrund der zusätzlich herangezogenen Messstellen, wobei eine sehr hohe Luftfeuchtigkeit vorherrschte und es leichten Nieselregen aus dem Nebel gegeben hatte und basierend auf den Messsensor, der sich auf dem Überkopfwegweiser bei Strk, 157,712 befindet, eine Sichtweite von 86 m bestanden habe, wobei ein Sensorfehler aufgrund der zusätzlich eingesehenen Messdaten ausgeschlossen werden konnte, sodass im Ergebnis kein Grund vorliegt, an den Ausführungen des Amtssachverständigen zu zweifeln.
Das unsubstantiierte Vorbringen des Beschwerdeführers, es sei an der Vorfallsörtlichkeit kein Nebel gewesen, vermag keinen Zweifel an den Ausführungen des Amtssachverständigen auslösen, der basierend auf vorliegende Messdaten und einen Sensorfehler ausschließend zum Ergebnis gekommen ist, dass zur fraglichen Zeit am fraglichen Ort Nebel vorherrschte. Diese auf vorliegenden Daten basierende Feststellung kann weder durch das Beschwerdevorbringen, es habe kein Nebel geherrscht, noch durch die Aussage eines Zeugen entkräftet werden, zumal entsprechende Messdaten zur Klärung dieser Frage vorliegen, die durch das persönliche Empfinden von Personen, wann Nebel gegeben ist und wann nicht, nicht entkräftet werden kann.

Mit dem Vorbringen, es habe an der Vorfallsörtlichkeit am fraglichen Ort keinen Nebel gegeben, bringt der Beschwerdeführer sinngemäß einen Kundmachungsmangel hinsichtlich der für die A1 auf der Grundlage des § 43 Abs. 1 und § 44c StVO vor. Da wie jedoch, wie oben festgestellt, zur fraglichen Zeit am fraglichen Ort Nebel gegeben war, liegt eine ordnungsgemäße Kundmachung dieser Verordnung vor.

Zu den gestellten Beweisanträgen ist festzuhalten, dass die Einvernahme des R H betreffend die Vorfallsörtlichkeit zur Landesgrenze mit Niederösterreich beantragt wurde sowie die Beischaffung einer Auskunft der ASFINAG, ob auf der A1 im Grenzgebiet Niederösterreich zu Oberösterreich im in Rede stehenden Zeitraum Geschwindigkeitsbeschränkungen aufgrund von Nebel bestanden haben, beantragt wurde.
Hierzu ist auszuführen, dass es zur Feststellung der Vorfallsörtlichkeit zur Landesgrenze mit Niederösterreich keiner Zeugenaussage bedarf, da dieser Umstand einerseits aus einer Abfrage im DORIS leicht zu ersehen ist und andererseits der erkennenden Richterin dieser Umstand persönlich bekannt ist. Zum Beweisantrag diesen Zeugen zur Frage einzuvernehmen, dass kein Nebel zur fraglichen Zeit geherrscht hat, ist auf obige Ausführungen zu verweisen. Die Frage, ob Nebel vorherrschend war, ist aufgrund vorliegender Messwerte zu klären und nicht basierend auf dem persönlichen Empfinden des Beschwerdeführers oder des beantragten Zeugen. Somit hätte die Einvernahme des beantragten Zeugen zu keinem anderen Ergebnis führen können.
Weiters stellt der Antrag bei Beischaffung einer Auskunft der ASFINAG, ob zur fraglichen Zeit am fraglichen Ort Nebel herrschte, einen Erkundungsbeweis dar, dem das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht nachzugehen hatte. In diesem Zusammenhang hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass Erkundungsbeweise im Verwaltungsverfahren nicht zulässig sind (siehe die in Hengstschläger-Leeb, AVG-Kommentar RZ 16 zu § 46 AVG zitierte Judikatur sowie VwGH 11.08.2006, 2005/02/0220; 11.08.2005, 2005/02/0193 und 22.3.1999, 98/17/0178).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 52 lit. a Z 10a StVO zeigt das Verkehrszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Nach der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 14. August 2015, GZ: BMVIT-138.007/0002-IV/ST5/2015, gelten bei gewissen Verkehrs- oder Witterungsbedingungen, etwa hoher Verkehrsbelastung oder uneinheitlichem Verkehrsfluss, Stau, Nässe oder Nebel, auf der Mühlkreisautobahn A 7 in Richtung Westautobahn A 1 beginnend bei km 19,476 bis km 0 bestimmte in der Verordnung umschriebene Maßnahmen.

Nach Punkt 5. der Verordnung wird im Fall von Nebel die zulässige Höchstgeschwindigkeit abhängig von Sichtweite entsprechend der dort abgedruckten Tabelle bis auf 40 km/h herabgesetzt. Aus der Tabelle ergibt sich,

dass bei einer Sichtweite von größer 80 und kleiner/gleich 100 m die erlaubte Höchstgeschwindigkeit auf 60 km/h beschränkt wird.

Werden gemäß § 44 Abs. 1a erster Satz StVO Verkehrsverbote, Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrserleichterungen für den Fall zeitlich nicht vorherbestimmbarer Verkehrsbedingungen (wie etwa Regen, Schneefall, besondere Verkehrsdichte) verordnet, erfolgt die Kundmachung dieser Verordnung im Rahmen eines Systems, das selbsttätig bei Eintritt und für die Dauer dieser Verkehrsbedingungen die entsprechenden Straßenverkehrszeichen anzeigt (Verkehrsbeeinflussungssystem).

Gemäß § 99 Abs. 2e StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 39/2013, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 2180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

Dem abgeführten Beweisverfahren zufolge lenkte der Beschwerdeführer seinen Pkw mit dem Kennzeichen X in Asten auf der Autobahn A 1 in Fahrtrichtung Wien bei km 159,800 mit einer tatsächlichen Fahrgeschwindigkeit von 118 km/h, obwohl für diesen Straßenbereich eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h galt und durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO entsprechend angekündigt war. Anhaltspunkte dafür, dass die Geschwindigkeitsmessung oder Sensormessung aufgrund technischer Mängel oder sonstiger Fehler nicht korrekt gewesen wären, finden sich nicht und hat der Beschwerdeführer auch nicht behauptet.
Soweit der Beschwerdeführer aber zum Ausdruck bringt, dass die vorliegende Geschwindigkeitsbeschränkung nicht erforderlich gewesen sei, da kein Nebel zur fraglichen Zeit am fraglichen Ort geherrscht habe und daher von der Verordnung nicht gedeckt sei, so ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der unter II. getroffenen Feststellungen – unabhängig davon, ob diese Sichtweite aus subjektiver Sicht für den Beschwerdeführer als Nebel wahrnehmbar ist – die Voraussetzungen für die Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit entsprechend Punkt 5 der Verordnung vorlagen.

Dass der Beschwerdeführer letztlich eine höhere Geschwindigkeit als 60 km/h eingehalten hat, wird von ihm nicht bestritten. Der objektive Tatbestand des § 52 lit. a Z 10a StVO ist daher erfüllt.

Umstände, welche das Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Es ist ihm mit seiner Verantwortung nicht gelungen, einen entschuldbaren Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund darzutun.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist daher zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Beschwerdeführer hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten somit auch subjektiv zu verantworten.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.
Um das Verfahren gemäß dieser Bestimmung einstellen bzw. eine Ermahnung aussprechen zu können, müssen die in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Umstände, nämlich die geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, die geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat sowie geringes Verschulden kumulativ vorliegen (VwGH 9. September 2016, Ra 2016/02/0118).
Der Schutzweck des § 52 lit. a Z10a StVO, der den Fahrzeuglenker verpflichtet, die im Vorschriftszeichen angezeigte Geschwindigkeit nicht zu überschreiten, liegt darin, alle Gefahren im Straßenverkehr zu vermeiden, die eine erhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt.
Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um mehr als 25 % nicht mehr als geringfügig angesehen werden (VwGH 6. November 1963, 1669/62, ZVR 1964/129).
Der Beschwerdeführer hat durch die von ihm begangene Geschwindigkeitsüberschreitung diesen Schutzzweck beeinträchtigt. Er hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 52 km/h (= 86 %) überschritten. Ein geringfügiges Verschulden liegt daher nicht vor. Da somit schon das Erfordernis des bloß geringen Verschuldens nicht erfüllt ist, kann, ohne dass

auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung eingegangen werden muss, die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG bzw. des letzten Satzes des Abs. 1 leg. cit. im konkreten Fall nicht in Erwägung gezogen werden.
Die Strafbestimmung des § 99 Abs. 2e StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 39/2013, sieht für die konkrete Geschwindigkeitsüberschreitung eine Geldstrafe von 150 bis 2180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, vor.

Straferschwerend ist von der belangten Behörde das beträchtliche Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung gewertet worden. Ob Umstände als mildernd berücksichtigt wurden, kann dem bekämpften Straferkenntnis nicht entnommen werden.
In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in der Strafdrohung die Geschwindigkeitsüberschreitung von mehr als 50 km/h enthalten ist und ist daher die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 52 km/h nicht als erschwerend zu werten. Mangels anderer Anhaltspunkte ist davon auszugehen, dass gegen den Beschwerdeführer keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen vorliegen, was bei der Strafbemessung als strafmildernd zu berücksichtigen ist.

Auch wenn die Geschwindigkeitsüberschreitung keine negativen Folgen nach sich gezogen hat, so ändert dies nichts an ihrer abstrakten Gefährlichkeit, geht doch von einer solchen schließlich ein nicht unerhebliches Gefahrenpotential aus.

Vor diesem Hintergrund erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 245 Euro als zu hoch bemessen und erscheint die Verhängung der Mindeststrafe aus spezialpräventiver Sicht für tat- und schuldangemessen und ausreichend, um den Beschwerdeführer einerseits von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten sowie darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung ist, und anderseits um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen.
Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe mit 48 Stunden festgesetzt.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.
Die Kosten für das Verfahren bei der belangten Behörde sind entsprechend der verminderten Geldstrafe herabzusetzen.

Somit ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß